

Hinweise zum Erbschein

Was ist ein Erbschein?

Sie haben geerbt. Mit dem Erbschein können Sie sich z.B. gegenüber Banken, Versicherungen, dem Grundbuchamt usw. als Erbe ausweisen.

Brauche ich einen Erbschein?

Ob Sie tatsächlich einen Erbschein benötigen, klären Sie bitte individuell mit den entsprechenden Stellen (z.B. Bank, Versicherung, Grundbuchamt, etwaigen Vertragspartnern) ab. Bei Vorliegen eines eindeutigen notariellen Testaments ist in der Regel kein Erbschein erforderlich.

- Nach einem Todesfall erhalten Erben den Erbschein nicht automatisch.
- Der Erbschein wird nur auf Antrag erteilt und ist gebührenpflichtig.

Wie und wo beantrage ich einen Erbschein?

Der Antrag ist von dem Erben (oder einem Miterben) persönlich zu stellen, da dieser eine eidesstattliche Versicherung abgeben muss. Ein einfaches Schreiben oder eine E-Mail reichen nicht aus.

Hierzu wenden Sie sich bitte an:

- einen inländischen Notar Ihrer Wahl oder
- an das zuständige Amtsgericht, Nachlassabteilung (= Nachlassgericht)

Beide erheben für ihre Tätigkeit Gebühren.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die verstorbene Person (= Erblasser) ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Gemeint ist damit der Lebensmittelpunkt (dies kann auch ein Pflegeheim oder Hospiz sein) und nicht der gemeldete Wohnsitz.

Bei einem Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge muss die Erbfolge durch Personenstandsunterlagen (Sterbeurkunden, Geburtsurkunden, Heiratsurkunde) für alle in Betracht kommenden Angehörigen belegt werden.

Was steht in dem Erbschein?

- die persönlichen Daten des Erblassers
- die persönlichen Daten des oder der Erben
- die Angabe der Erbanteile (Quoten) der einzelnen Erben am gesamten Nachlass
- ggf. Beschränkungen wie z.B. Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung

Nicht zum Inhalt eines Erbscheins gehört die Zuweisung einzelner Gegenstände, Grundstücke oder Immobilien - auch wenn diese im Testament entsprechend verteilt wurden.

Enthält ein Testament keine klare Angabe von Erbteilen (in Bruchteilen oder Prozenten), so ist das Testament auslegungsbedürftig.

Um die Angelegenheit möglichst in nur einem Termin erledigen zu können, machen Sie sich bitte vor Antragstellung Gedanken über die Auslegung des Testaments.

Bei Fragen zur Auslegung müssten Sie sich durch z.B. einen Notar oder Rechtsanwalt beraten lassen. **Das Amtsgericht ist zu einer Rechtsberatung grundsätzlich nicht befugt.**

Kontaktmöglichkeiten Amtsgericht Gelnhausen

Telefon: 06051 829-0 (Sprechzeiten 09:00 bis 12:00 Uhr)

Telefax: 06051 829-259 oder 0611 32761-8072 (nur für Nachlassangelegenheiten)

Bei telefonischen Nachfragen halten Sie bitte das Gerichtsaktenzeichen bereit oder geben Sie den ersten Buchstaben des Nachnamens des Erblassers an.

Mit Wartezeiten ist zu rechnen.